



Finanzverwaltung NRW Postfach 101502 - 47015 Duisburg

Auskunft erteilt  
Frau Frings

Firma  
Grund Tief- und Kabelkanalbau GmbH  
Albert-Hahn-Str. 7  
47269 Duisburg

Durchwahl-Nr.  
0203 3001-2000

Zimmer  
313

Steuernummer/Aktenzeichen  
109/5964/1095 VBZ 3

Datum  
18.10.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Grund Tief- und Kabelkanalbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47269 Duisburg, Albert-Hahn-Str. 7

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **109/5964/1095**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **07.01.17DE309451236**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 17.10.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

18.10.2019

(Datum)



(Dienststempel)

Frings (StIn)

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Landfermannstr. 25  
47051 Duisburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0203 3001-0  
Telefax  
0800 10092675109  
Telefax Ausland  
0049 203 3001-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Di. 12:00-16:00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.